

**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =  
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 13 (1995)

**Artikel:** Mehr innere Sicherheit durch Strafjustiz und Strafvollzug? : Theorien zur Begründung und zum Vollzug der Strafe, ihr empirischer Beleg und die metaphysischen Wurzeln des Strafrechts

**Autor:** Niggli, Marcel Alexander

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051291>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**MARCEL ALEXANDER NIGGLI**

**MEHR INNERE SICHERHEIT DURCH STRAFJUSTIZ  
UND STRAFVOLLZUG?**

**Theorien zur Begründung und zum Vollzug der Strafe,  
ihr empirischer Beleg und die metaphysischen Wurzeln  
des Strafrechts\***

Ich will es Ihnen gleich vorweg sagen: Was ich vorzutragen habe, wird Ihnen nicht gefallen. Und zwar egal, ob Sie sich zum linken oder rechten politischen Spektrum zählen, egal, ob sie sich selbst als staats-tragend oder staatskritisch empfinden. Es wird Ihnen nicht gefallen, gerade hier an einer Tagung nicht, die Innere Sicherheit und Strafrecht zusammenbringt, denn ich habe schlechte Nachricht.

Wenn die Diskussion um die Innere Sicherheit wie in dieser Tagung mit dem Strafrecht verknüpft wird, dann scheint primär die Frage notwendig, was denn Strafrecht mit der Inneren Sicherheit überhaupt zu tun habe. Also: Was denn Strafrecht zur Inneren Sicherheit beitragen könne. Die Verknüpfung unterstellt ja, dass Strafrecht die Innere Sicherheit beeinflussen könne. Damit wir aber beurteilen können, wie dieser Einfluss aussehen könnte, müssen wir vorgängig danach fragen, was Strafrecht denn eigentlich will, und wie es sein Ziel zu erreichen sucht. D.h. wir müssen nach dem Zweck fragen, der mit der Strafe verfolgt wird.

---

\* Der vorliegender Beitrag bringt, was ausgeführt wird, in einer Kurzform, die aufgrund der Raum- und Zeitbeschränkungen der Veranstaltung zusammengestellt und so in Interlaken vorgetragen wurde. Der interessierte Leser sei an dieser Stelle auf die ausführliche Fassung des Beitrages verwiesen, die als separate Publikation unter der Autorschaft M. A. Niggli, F. Pfister, K. Juchli in absehbarer Zukunft erscheinen wird, sowie auf die in Analyse und Resultat ganz ähnlich gelagerte Arbeit Strathenwerth 1995.

Grundsätzlich sind dabei zwei Möglichkeiten erkennbar, durch die Strafrecht wirken kann:

- Entweder: Strafrecht kann die Innere Sicherheit fördern, indem es Kriminalität verhindert, wodurch diese vermindert und die Sicherheit (objektive Sicherheit) erhöht wird.
- Oder: Strafrecht kann die Innere Sicherheit fördern, weil es auf Kriminalität reagiert. D.h. weil es auf den Normbruch konsequent antwortet und damit das Sicherheitsgefühl (subjektive Sicherheit) in der Gesellschaft erhöht.

Je nach Antwort, ergeben sich andere Bezüge von Strafrecht und Innerer Sicherheit. Je nach Antwort ergeben sich auch andere Möglichkeiten, den Beitrag zu maximieren, den das Strafrecht zur Inneren Sicherheit zu leisten vermag.

## **Warum wird gestraft? Die Strafzwecke im Überblick**

Wir wollen uns an Bewährtes halten und die üblichen Zwecke, die der Strafe zugeschrieben werden, nach bekanntem Schema Revue passieren lassen. Die erste Fundamentalunterscheidung teilt die Strafzwecke in absolute und relative ein. Die Unterscheidung ist sehr alt und wird bereits von Protagoras gemacht, der ausführt:

Niemand bestraft einen Rechtsbrecher aufgrund abstrakter Überlegungen oder einfach deshalb, weil der Täter das Recht gebrochen hat, es sei denn einer nehme unbedacht Rache wie ein wildes Tier. Jener, der mit Vernunft straft, rächt sich nicht für das geschehene Unrecht, denn er kann es nicht ungeschehen machen. Vielmehr schaut er in die Zukunft und versucht, den Täter und andere mit der Strafe davon abzuhalten, das Recht wieder zu brechen (Platon 400 v. Chr.: 324a und b).

Derselbe Satz findet sich später bei Seneca, der die berühmte Formulierung prägt:

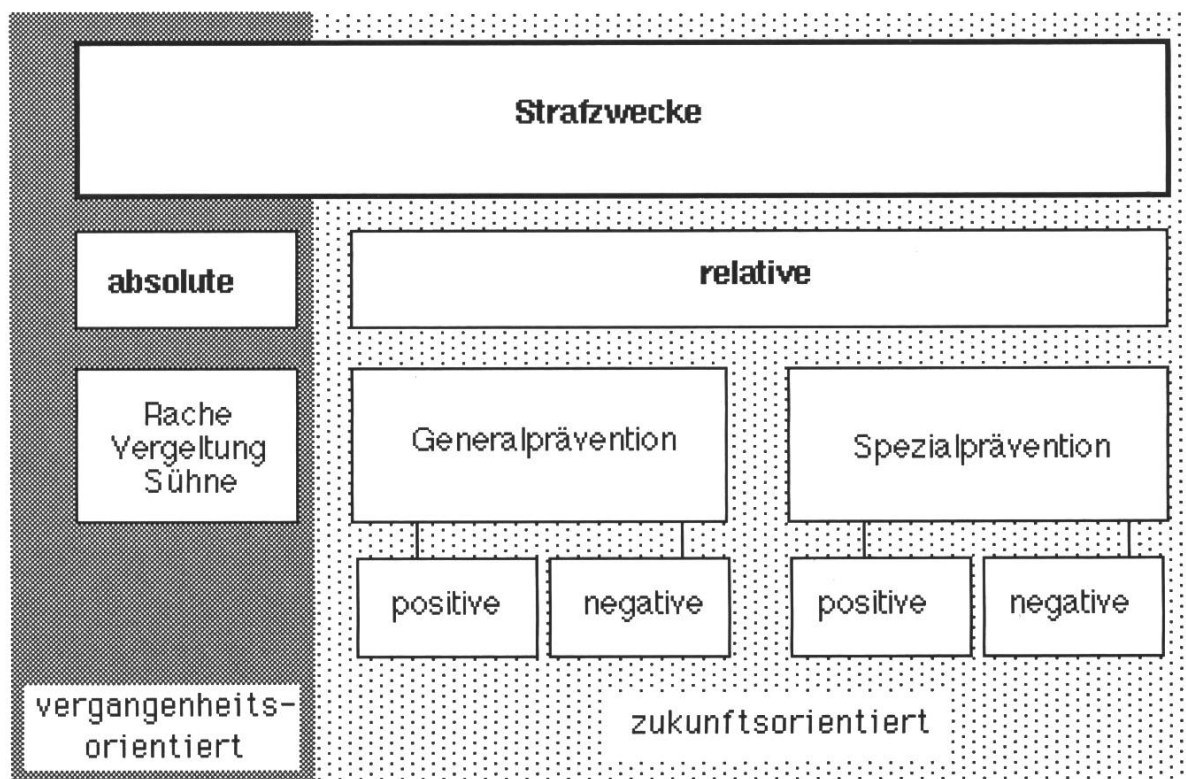
nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur (De ira, 1. Buch/19).

in der Übersetzung:

niemand bestraft vernünftigerweise, weil gefehlt wurde, sondern damit nicht gefehlt werde

Absolute Strafzwecke betreffen immer die Vergangenheit, das quia peccatur; relative Strafzwecke hingegen betreffen die Zukunft, das ne peccatur.

**Schaubild 1:** Straftheorien / Zwecke der Strafe



## I. Absolute Strafzwecke

Zu den absoluten Strafzwecken zählen etwa Rache, Vergeltung und Sühne. «Absolut» werden diese Strafzwecke genannt, weil sie eine Reaktion auf das Unrecht als Absolutum fordern. Absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, schlicht *weil er stattgefunden hat* (quia peccatum), nicht etwa, weil es dann dem Opfer besser geht, oder weil der Täter dabei etwas lernt. Auch nicht, weil die Kriminalität damit bekämpft oder gar verhindert werden kann. Absolute Strafzwecke kennen also keine Verknüpfung mit der Prävention oder mit der Kriminalitätsbelastung. D.h. es muss auf die Verletzung der Verhaltensnorm reagiert werden, ganz unabhängig davon, was diese Reaktion bewirkt.

Ein typisches Beispiel solcher Strafbegründungen stammt etwa aus Kant.

Die Besatzung und Passagiere stranden nach einem Schiffbruch auf einer Insel und begründen ihren eigenen, temporären Staat mit Gesetzen, Gefängnissen etc. Einer der Bürger dieses Inselstaates begeht nun ein Delikt, das mit der Todesstrafe geahndet wird. Er wird gefangen genommen und erwartet im Gefängnis den Vollzug der Todesstrafe. Da erscheint am Horizont ein rettendes fremdes Schiff. Der Inselstaat wird aufgelöst. Nun muss, so Kant, der Missetäter im Gefängnis vor Auflösung des Staates das Leben genommen werden. Nicht aus Rache, nicht aus Vergeltung, sondern aus Respekt. Der Täter hat ein Recht, dass man seine Handlungen als freier Bürger ernst nehme und respektiere. Also hat er auch ein Recht darauf, hingerichtet zu werden (nach Kant 1797 [1956]: 455).

Ganz ähnlich heisst es bei Hegel, dass das Übel die Negation des Guten und Rechten sei. Es könne nur korrigiert werden durch die Strafe als Negation dieser Negation, oder übersetzt: durch Unrecht dem Unrecht gegenüber.

Das Recht nämlich als Absolutes ist unaufhebbar, also ist die Äusserung des Verbrechens an sich nichtig, und diese Nichtigkeit ist das Wesen der Wirkung des Verbrechens. [...] Die Tat des Verbrechens ist nicht ein Erstes, Positives, zu welchem die Strafe als Negation käme, sondern ein Negatives, so dass die Strafe nur Negation der Negation ist (Hegel 1821 [1970]: 186).

Damit auch ein neuzeitliches Beispiel gegeben sei, soll *BGE 120 IV 1 ff.* kurz angesprochen werden:

Im Entscheid ging es um einen jungen Mann, der versucht hatte, eine Frau zu vergewaltigen und sie dabei u.a. mit einer Rasierklinge in Angst und Schrecken versetzt hatte. Er wurde deswegen vom Bezirksgericht St. Gallen wegen qualifizierter Notzucht im Sinne von Art. 187 Abs. 2 aStGB zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Täter war gemäss Gutachten schwer gestört und wies eine präschizophrene Persönlichkeit auf. Eine medizinische Behandlung sei deshalb angezeigt, der gleichzeitige Strafvollzug jedoch störend. Das Gericht ordnete darauf eine ambulante psychiatrische Behandlung an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe auf. Gegen dieses Urteil, das vom Kantonsgericht St. Gallen bestätigt wurde, erhob die Staatsanwaltschaft St. Gallen Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht. Die Begründung der Staatsanwaltschaft ging dahin, dass bei einer verwirkten Strafe von mehr als 18 Monaten der Strafaufschub nicht mehr zulässig sei, weil der Strafanspruch des Staates vorgehe. Die Vergeltungsbedürfnisse hätten bei hohen Strafen Vorrang vor der Spezialprävention.

An diesem Beispiel nun wird offensichtlich, dass absolute Strafzwecke mit der Kriminalitätsbelastung nichts zu tun haben. Wäre das Bundesgericht nämlich der Staatsanwaltschaft gefolgt, so hätte zwar am Täter Vergeltung geübt werden können. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass der schwer gestörte Täter nach zweieinhalb Jahren Zuchthaus

einfach die nächste Frau angefallen hätte, wäre mit besagter Vergeltung sicherlich nicht gemindert, vielleicht sogar erhöht worden.

Absolute Straftheorien also begründen die Strafe *metaphysisch* (Neumann & Schroth 1980: 11 ff.), *nicht* mit Bezug zur physischen Wirklichkeit. Sie verlangen die Strafe *aus Prinzipien*. Sie verlangen eine Bestrafung *selbst dann*, wenn gerade *dadurch* die Kriminalität steigen würde!

Absolute Straftheorien wie Rache, Vergeltung, Sühne etc. haben also keinen Bezug zur Inneren Sicherheit. Sie haben zu ihr keinen Zusammenhang. Denn selbst wenn die *Kriminalität* wegen der Strafe *zunähme*, und selbst wenn die *Innere Sicherheit* oder das *Sicherheitsgefühl* wegen der Strafe *abnähme*, müsste gestraft werden. Wer immer also eine absolute Straftheorie wie Rache, Vergeltung oder Sühne vertritt, kann diese gar nicht in Bezug setzen zur Kriminalitätsbelastung und auch nicht zur Kriminalitätsfurcht oder zur Inneren Sicherheit.

Auf dass wir uns recht verstehen, und auch auf die Gefahr hin, Sie zu langweilen, es sei wiederholt: Wer immer über objektive Innere Sicherheit spricht, *kann* sinnvollerweise *gar nicht* über Vergeltung, Sühne oder Rache sprechen. Die beiden haben nichts, aber auch gar nichts miteinander zu tun.

Zu bemerken bleibt allerdings, dass soweit die Strafe als wichtig erachtet wird für die Erhaltung der Konformität, es sich nicht mehr um absolute Theorien wie Vergeltung handelt, sondern um relative Theorien wie etwa die positive Generalprävention (so wohl auch Killias 1983: 364 f.). Die relativen Straftheorien wollen wir im folgenden behandeln.

## II. Relative Strafzwecke

Relative Strafzwecke heissen *relativ*, weil sie sich auf etwas beziehen, nämlich auf die Wirklichkeit, die Kriminalitätsrate (cf. dazu etwa Schüler-Springorum 1991: 190). Relative Strafzwecke fordern nicht Strafe um ihrer selbst willen, sondern zu einem konkreten Zweck, nämlich zwecks Prävention. Sie fordern die Strafe im Hinblick darauf, dass die Kriminalitätsrate sinke. Relative Strafzwecke wollen Kriminalität verhindern (*ne peccetur*). Sie sind also allesamt im wesentlichen Theorien der Kriminal-*prävention*, Theorien der Kriminalitäts-Verhinderung.

Relative Straftheorien werden üblicherweise eingeteilt in General- und Spezialprävention. Generalprävention spricht dabei die Allgemeinheit der möglichen Straftäter an, uns alle also (cf. hierzu etwa Kaiser 1993: 135 ff.; Kunz 1994: 265 ff.). Spezialprävention hingegen richtet sich auf den spezifischen Straftäter als einzelnes Wesen.

Beide Präventionsarten werden, je nachdem was sie bezwecken, weiter unterschieden in positive und negative. *Negative* Präventionstheorien wollen abschrecken. Sie gehen davon aus, dass das Übel der Strafe den Einzeltäter oder die Allgemeinheit als potentielle Täter so beeindruckt, dass diese die Vorteile der Tat als klein einstufen. *Positive* Theorien hingegen wollen durch die Strafe die Gültigkeit der Norm für die Allgemeinheit oder den Einzelnen belegen. Sie wollen *erziehen* und Regeln beibringen, so dass sie als gültig anerkannt und dann von selbst befolgt werden.



**Tabelle 1:** General- und Spezialprävention (nach Kunz 1994: 269, N 11.)

	Generalprävention	Spezialprävention
positiv	Bestätigung von Normgehorsam, Einübung in Rechtstreue	Re-Sozialisierung des/der Straffälligen
negativ	Abschreckung potentieller Täter/innen	Abschreckung des/der Straffälligen

Üblicherweise wird zwar General- gegen Spezialprävention gesetzt (horizontale Unterscheidung in der Grafik). Um aber unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wollen wir im folgenden primär negative und positive Prävention unterscheiden (vertikale Unterscheidung in der Grafik). Beginnen wollen wir mit dem kleinen Überblick bei den negativen Präventionstheorien.

## 1. Negative Prävention

Negative Prävention ist besser bekannt unter dem Namen «Abschreckung» und wir wollen sie fortan auch so nennen. Das Konzept der Abschreckung ist relativ leicht zu verstehen. Abschreckungstheorien behaupten, dass das Verhalten eines Menschen durch Berechnungen geprägt ist. Sind die Nachteile, die aus einer Handlung zu erwarten sind, grösser als die Vorteile, wird der Mensch auf die Handlung verzichten. Abschreckungstheorien gehören zu den beliebtesten Theorien der Kriminalpolitik überhaupt. Kaum ein Leserbrief, der nicht mit grosser Sicherheit empfiehlt, die Strafen zu verschärfen, damit die Kriminalität sinke. Aber nicht nur im tumben Volke, sondern auch in der Wissenschaft gehören Abschreckungstheorien zum festen Bestandteil des Argumentariums u.a. auch deshalb, weil sich die Theorien gut operationalisieren und empirisch überprüfen lassen.

a. *Negative Generalprävention*

Die negative *Generalprävention*, also der Zweig der Theorie, der sich an die Allgemeinheit richtet, behauptet, dass wenn die Rechtsbrecher hart genug bestraft werden, andere sich davon beeindruckten lassen und auf kriminelle Handlungen verzichten. Aus der Sicht des Strafrechts handelt es sich damit bloss darum, den Preis für den Regelbruch so hoch zu machen, dass es sich für den potentiellen Täter nicht lohnt, die Regel zu brechen.

b. *Negative Spezialprävention*

Negative *Spezialprävention* dagegen geht davon aus, dass der Einzelne, der eine Strafe für normbrechendes Verhalten erhält, diese Strafe ernst nimmt und sich von ihr so beeindruckt lässt, dass er in Zukunft vom Delinquieren ablässt (so in etwa die Formulierung der Zürcher Strafbefehle und erstinstanzlichen Urteile).

c. *Empirischer Beleg*

Was ist von dieser Vorstellung mit Blick auf den empirischen Beleg zu halten? Nun, ich sage es Ihnen gleich vorweg: Nicht viel. Es muss die Abschreckungstheorie, Gott sei's geklagt, leider als gescheitert betrachtet werden, auch wenn es noch so wehe tut. Seit vierzig Jahren bald wird immer wieder versucht, die abschreckende Wirkung von Strafen nachzuweisen, aber allen Versuchen zum Trotz: es ist *nicht* gelungen (cf. hierzu etwa Albrecht 1993; Bachman, Paternoster & Ward 1992; Berlitz et al. 1987; Cornish & Clarke 1986; Cromwell, Olson & Avary 1991; Grasmick & Milligan 1976; Nagin & Paternoster 1993; Niggli 1994; Paternoster 1989; Paternoster et al. 1982; Saltzman et al. 1982; Schumann et al. 1987; zusammenfassend Kaiser 1993: 143 f.; Kunz 1994: 273 ff.). Es sei dies in aller Deutlichkeit gerade hier vor einem Gremium von Spezialisten und Praktikern gesagt. Wenn sich

für eine Theorie trotz grösstem Aufwand in aller Herren Länder über Jahrzehnte keine Belege finden lassen, so muss diese Theorie als gescheitert bezeichnet werden, auch wenn uns dies nicht gefällt und insbesondere die Strafrechtspraktiker möglicherweise irritieren mag (so Kunz 1994: 278).

Damit indes einsichtig wird, warum das so ist, wollen wir kurz anschauen, wie denn Strafe abschrecken könnte. Dies kann nämlich auf zweierlei Art geschehen: nämlich entweder

- durch die Höhe der Strafe oder
- durch die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung.

Was die *Härte der Strafe* betrifft, so lässt sich ein Einfluss auf die Kriminalität *schlicht nicht ausmachen*, und zwar ganz egal, um welche Delikte es sich handelt, ob es sich bei der Härte der Strafe um eine bestimmte Sanktionspraxis handelt oder um die abstrakte Strafandrohung im Gesetz. Auf den Punkt gebracht formuliert dies Kaiser folgendermassen

[Es] lassen sich [...] verbrechensmindernde Wirkungen selbst bei der schwersten Gewaltkriminalität aus einer bestimmten Art der Sanktionspraxis, geschweige der Sanktionsandrohung, nicht herleiten (Kaiser 1993: 143).

Der Ruf nach härteren Strafen ist also, wenn er Kriminalitätsverminderung bezweckt, schlicht Blödsinn.

Was den 2. Punkt betrifft, die *Entdeckungswahrscheinlichkeit*, so lässt sich immerhin ein mässiger Einfluss der Strafe nachweisen. Auch dieser ist allerdings nur sehr beschränkt wirksam (Bachman, Paternoster & Ward 1992; Cromwell, Olson & Avary 1991). Faktoren wie Polizeipräsenz oder der Polizeisichtbarkeit können zwar das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung (mässig positiv) beeinflussen, sie zeigen aber

keine oder eine lediglich sehr bescheidene Wirkung auf die polizeilich registrierte, erfragte oder erlittene Kriminalität (Albrecht 1988: 168 ff. mit Nachweisen), abgesehen davon ist die Verstärkung der Polizeipräsenz eine geradezu unglaublich teure Angelegenheit (Kube 1995; vorsichtig positiv dagegen Kaiser 1995: 33 f.). Auf deutsch: Polizeipräsenz kann das Sicherheitsgefühl verbessern, nicht die Sicherheit.

Wenn aber die Abschreckungstheorie so deutlich versagt, so ist natürlich zu fragen,

- warum sie versagt, und
- warum sie dennoch insistent vertreten wird.

Dies soll gleich geschehen.

#### *d. Gründe für das Versagen der Abschreckungstheorie*

Die Gründe für das Versagen der Abschreckungstheorie sind an sich schnell aufgezählt, auch wenn sie schmerzen: Negative Prävention geht davon aus, dass Täter sich vor der Strafe fürchten und sich von ihr beeindrucken lassen. Dazu müssen sie natürlich diese Furcht in ihren Handlungen bewusst einkalkulieren und berücksichtigen. Abschreckung setzt also einen rational, bewusst kalkulierenden Menschen voraus. Mit diesen Prämissen aber kann Abschreckung gar nicht funktionieren:

Leider sind wir alle nämlich wesentlich weniger bewusst kalkulierende Rechenmaschinen, als gemeinhin angenommen oder behauptet. Das liegt zum Teil an uns, und zum Teil am Konzept der Rationalität selbst.

- **Gründe, die in den Handelnden selbst stecken:**

1. Je nachdem mit wem wir es zu tun haben, hat ein Mensch vor einer bestimmten Reaktion mehr oder weniger Furcht, denn er hat mehr oder weniger zu verlieren. Während für einen Bundesrat oder einen Staatsanwalt bereits die Eröffnung eines Verfahrens eine erhebliche Belastung darstellen kann und dementsprechend etwas, das er fürchtet, kann dasselbe Strafverfahren, wenn es z.B. einen Täter aus einem Bürgerkriegsstaat wie Libanon oder Ex-Jugoslawien betrifft, nicht einmal dann einschüchtern, wenn es mit einer Freiheitsstrafe endet. Nicht wenige libanesischen Drogenhändler etwa fürchten die Reaktion ihrer heimatlichen Clans wesentlich stärker als die hiesige Justiz. Gerade das führt ja zu den bekannten Problemen in der Konfrontations-Einvernahme von Mitangeschuldigten (dazu Rehberg 1992).

Diese Furcht entspricht im übrigen auch der empirisch belegten Tatsache, dass es eben gerade nicht die formellen, strafrechtlichen Kontrollen sind, die unser Verhalten steuern, sondern die informellen, sozialen Kontrollen durch Familie, Freunde, Kollegen etc. (Albrecht 1993: 162 f.; Bachman, Paternoster & Ward 1992; Smettan 1992: 182 f. und 196 ff.) ebenso wie etwa Selbstbilder und Identifikationen. Strafrecht stabilisiert Moral und Verhalten, es begründet sie nicht (Kunz 1994: 272 f.).

Auch dies ist leicht zu überprüfen: Gesetzt den Fall, es gelüste Sie danach, die Person, die neben ihnen sitzt, zu befummeln. Denken Sie an das Gesetz? Denken Sie an die Strafe? Denken Sie an die Strafdrohung? Denken Sie daran, ob Sie erwischt werden? Denken Sie nicht vielmehr zuerst daran, was Ihre Frau oder Ihr Mann sagen wird, Ihre Freunde und Bekannten (cf. weiter zur Bedeutung der informellen Kontrolle Felson 1986; Miyazawa 1985)? Informelle Kontrollen und Selbstbilder also sind zentral. Bezüglich Selbstbilder und Identifikation verweise ich auf den Beitrag von Manuel Eisner, in diesem Band (Eisner 1995).

2. Wer sich fürchten soll, muss die Gefahr erkennen. Je weiter einer in die Zukunft schaut, desto eher wird er Gefahren erkennen. Bedeutsam ist also der *Zeithorizont*. Wer Konsequenzen abschätzen will, muss in die Zukunft schauen können. Wer weit in die Zukunft schaut, wird anders entscheiden, als wer gegenwartsbezogen lebt. Die typische Strafrechtsklientel aber weist einen eher reduzierten Zeithorizont auf, lebt im Augenblick und denkt nicht viel an die Zukunft (Black & Gregson 1973; Davids et al. 1962; Hindelang 1973; Nagin & Paternoster 1994; Riley 1987).

3. Mit dem Zeithorizont verknüpft ist die Risikobereitschaft. Risikobereitschaft variiert von Individuum zu Individuum (Bell & Bell 1993; Kogan & Wallach 1964; Mayo & Hollander 1991; Yates 1992; Zuckerman 1994). Und dummerweise beeinflusst unser Verhalten unsere Risikoeinschätzung deutlich stärker, als unsere Risikoeinschätzung unser Verhalten (Paternoster et al. 1982; Saltzman et al. 1982). D.h. gerade diejenigen, die am ehesten Abschreckung nötig hätten, diejenigen nämlich, die die grösste Risikobereitschaft aufweisen, erkennen die Risiken ihres Verhaltens am wenigsten.

Die Strafrechtspraktiker unter Ihnen wissen wohl, dass mit den eben erwähnten drei Punkten die Hauptgründe angesprochen wurden, warum sie immer wieder dieselbe Klientel zu betreuen haben. Strafe macht gerade den hartgesottenen Rechtsbrechern wenig Eindruck. Jene aber, denen sie Eindruck macht, sind häufig unfähig, allzu weit in die Zukunft zu schauen. Zum Teil sind sie nicht einmal fähig, eindeutige Vorteile zu erkennen und handeln so zum eigenen Nachteil.

Neben diesen Gründen, die in den Menschen als handelnde Wesen liegen, bestehen aber auch Gründe für die Unwirksamkeit von Abschreckung, die im Charakter von Rationalität liegen:

- **Gründe, die im Charakter von Rationalität liegen:**

1. ist nicht klar, wie *einheitlich* denn Rationalität sei. Verschiedene Güter bzw. die Gewinne aus verschiedenen Handlungsalternativen lassen sich nämlich nicht unbedingt umrechnen. Nicht alle Güter sind kompatibel, viele von ihnen sind inkommensurabel. Das betont bereits Aristoteles (in der nikomachischen Ethik; cf. hierzu etwa Nussbaum 1990: 55 ff.) und auch in der neueren Diskussion ist es wieder aktuell (Elster & Roemer 1991; Walzer 1983).

Der Gedanke ist leicht nachzuvollziehen: Nehmen wir an, es gelüste Sie tatsächlich nach der Brieftasche Ihres Nachbarn. Ist sie eine Verurteilung wert? Oder noch schwieriger zu entscheiden, weil es sich dabei nicht um materielle Werte handelt: Nehmen wir an, es gelüste Sie danach, Ihrem Nachbarn oder Ihrer Nachbarin an die Oberschenkel zu greifen. Ist das mögliche Vergnügen eine Verurteilung wert? Kann man eine solche Frage überhaupt stellen? Macht die Frage Sinn? Ist sexuelle Befriedigung mit strafrechtlicher Sanktion kompatibel? Würden Sie so überlegen? Ehrlich gesagt nicht. Wenn es bloss die Strafe ist, die Sie davon abhält, so wäre das eine schwache Barriere.

2. ist weiter durchaus zweifelhaft, ob der Mensch denn tatsächlich seinen Nutzen maximiere. Nach allem, was wir aus der Entscheidungstheorie wissen, wählt der Mensch nämlich unter verschiedenen erhältlichen Möglichkeiten normalerweise nicht die optimale oder maximale, sondern die zufriedenstellende, die genügende aus. Er wählt also unter den erhältlichen Varianten nicht die beste, sondern bloss die gegenwärtig besterhältliche (sogenanntes Satisficing und bounded rationality; hierzu etwa Newell & Simon 1972; Simon 1982; Simon 1990). Das kann Ihnen jeder Praktiker bestätigen. Und das macht auch Sinn, denn:

Einerseits ist die menschliche Kapazität, alle möglichen Varianten durchzurechnen, ziemlich beschränkt (Cromwell, Olson & Avary

1991; Felson 1993; Tunnell 1992). Bereits die Informationssuche kostet Zeit und Geld. Es ist also Rationalität in der Praxis in ihrer Leistungsfähigkeit relativ beschränkt, was gerade die Spieltheorie sehr schön belegt (Elster 1983; Elster 1984; Elster 1989).

Menschliche Entscheidung ist dementsprechend unumgänglich stark durch die jeweilige Situation geprägt (cf. etwa Gove 1994; Smettan 1992: 184 ff.). Sie wird insbesondere auch dadurch beeinflusst, welche Handlungsalternativen *gleichzeitig miteinander* zur Auswahl stehen (Kahneman, Slovic & Tversky 1982; Tversky & Kahneman 1974; Tversky & Kahneman 1981; Tversky & Kahneman 1990). Gerade weil die Leistungsfähigkeit von Rationalität beschränkt ist, sind etwa *Emotionen* für unsere Entscheidungen zentral, und zwar nicht als Störfaktoren zentral, sondern als Entscheidungshilfen (Collins 1993; Frank 1988; Frank 1993; Hirshleifer 1987; Scheff 1992).

Als Rechenmaschinen sind wir recht armselige Dinger. Die Strafrechtspraktiker unter Ihnen wissen, dass diejenigen, die ihnen Tag für Tag als Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte gegenüber sitzen, nicht unbedingt zu den klügsten Köpfen zählen, und dass diejenigen, die zu den klugen Köpfen zählen, ihnen nicht allzu lange gegenüber sitzen.

**3.** schliesslich sei bemerkt, dass zweckgerichtete Rationalität wertungsfrei ist. Die eigentliche Leistungsfähigkeit von Rationalität besteht eben gerade darin, dass sie sich verschiedenen Gegebenheiten anzupassen versteht.

Auch das ist leicht an einem Beispiel gezeigt: Wenn nun in Zürich z.B. neue Gefängnisplätze geschaffen wurden, so kann sich die Strafverfolgung scheinbar freuen. Aber eben nur scheinbar. Denn es scheint neueren Informationen zufolge, dass insbesondere die libanesischen Drogenhändler sich der Situation elegant anpassen (also rational handeln) und irgendwelche Handlanger dafür bezahlen, dass sie Delikte gegen das BetmG



eingestehen und so diese zusätzlichen Plätze belegen, d.h. auf deutsch verstopfen.

Die Erklärungsleistung von reiner Zweckrationalität, also dem reinen Nutzenmaximieren, ist folglich recht beschränkt, wenn Präferenzen und Werte nicht berücksichtigt werden. Zentrale Bedeutung für das, was unser Verhalten leitet, haben weniger kalte Berechnungen, als vielmehr Gewohnheiten, soziale Kontakte und Identitätsbilder (Niggli in Vorbereitung). Wir denken vielleicht darüber nach, was sich lohnt und was sich nicht lohnt, wenn wir abends in unserem Lehnstuhl gemütlich ein Glas Wein trinken. Dieses distanzierte und abwägende Nachdenken aber wird sehr schnell durch unser soziales Bezugsfeld oder eine bestimmte Situation überrollt, so dass wir hinterher häufig nur den Kopf schütteln können über die Situationen, in die wir uns gebracht haben (cf. hierzu etwa Eisner 1993: 121 ff.; Goffman 1967; Goffman 1974; Goffman 1981).

Wir selbst kontrollieren nicht so bewusst und selbstbestimmt unser Leben, wie wir dies zu tun glauben oder behaupten. Wie können wir von einem Rechtsbrecher annehmen, er werde sein Leben bewusster leben, als wir selbst?

Damit wir uns recht verstehen: Es wird hier nicht behauptet, dass Rechtsbrecher irrational handeln, oder gar, dass wir alle so handeln. Behauptet wird, dass wir alle sehr wohl rational handeln. Nur dass eben ein Grossteil unserer Handlungsprinzipien nicht bewusst gewählt wird. Das macht übrigens auch Sinn: Stellen Sie sich vor, Sie müssten Ihre Arbeit so tun, als hätten Sie sie erst gestern angetreten. Bei jeder Kleinigkeit müssten Sie überlegen, nachschauen, andere fragen. Sie wären nicht besonders effizient, so viel ist sicher.

Im Gegensatz zu diesem empirisch gut gesicherten Bild gehen Abschreckungstheorien davon aus, dass der Täter bewusst rational handelt, sämtliche Vor- und Nachteile abwägt, seinen Nutzen maximiert und optimal entscheidet. Abschreckungstheorien setzen also ein be-

stimmtes Menschenbild und Handlungsmodell voraus. Dies Menschenbild heisst gemeinhin «homo oeconomicus» (Becker 1976).

Das Bild vom homo oeconomicus und das zugehörige Handlungsmodell entsprechen aber mindestens in ihrer simplen Variante *nicht den empirischen Tatsachen*. Der menschliche Entscheidungsprozess scheint im Vergleich zur einfachen Rechenmaschine, die das Bild vom homo oeconomicus malt, viel komplexer (Baron 1994; Dupré 1987; zur Diskussion des ökonomischen Handlungsmodells etwa Coleman & Fararo 1992; Cook & Levi 1990; Zey 1992). Die behauptete Abschreckungswirkung einer Strafe lässt sich empirisch einfach nicht belegen. Zu fragen bleibt allerdings, warum angesichts dieses kläglichen Befundes die Abschreckungstheorie weiterhin als belegt und fraglos gültig so insistent vertreten wird. Gerade vor dem Hintergrund des dargelegten mangelhaften empirischen Beleges muss ja das Vertreten eines solchen Modells weniger als rationales Verhalten denn vielmehr als metaphysischer Glaube erscheinen. Verhielten wir uns nämlich in anderen Bereichen so wie bei den Strafzwecken, so würden wir zweifellos als religiöse Eiferer erscheinen. Stellen Sie sich vor, sie betätigten den Lichtschalter und das Licht ginge nicht an, Sie aber behaupteten steif und fest, es sei hell geworden. Aus den erwiesenen Prinzipien folge, dass es hell geworden sein müsse, obwohl es weiterhin für jedermann erkennbar zappenduster ist.

*e. Gründe für das Festhalten an der Abschreckungstheorie*

Der primäre Grund für das Festhalten an einem rationalitätszentrierten Menschenbild dürfte in der Angst liegen. Angst davor anzuerkennen, dass vieles von dem, was wir leben, nicht bewusst und nach reiflicher Überlegung entschieden wurde, sondern einfach geschah, aus Gewohnheit, aus Reflex, aus der Situation heraus. Wie anders denn mit Angst etwa wäre es zu erklären, dass ein so gescheiter Kritiker wie Kuhlen wörtlich schreibt

nach meiner persönlichen Erfahrung (etwa als Teilnehmer im Strassenverkehr), meiner teilnehmenden Beobachtung des Alltagslebens seit etwa 25 Jahren, der theoretisch schwer zu entbehrenden Annahme, dass die meisten Personen in einem gewissen Grade zweckrational handeln und Bestrafung vermeiden wollen, sowie, last not least, dem common sense, dem so leicht keiner den Glauben an die generalpräventive Wirksamkeit des Strafrechts ausreden wird (Kuhlen 1994: 364).

Was Kuhlen dabei ganz vergisst, ist, dass besagtes Vermeiden von Strafe eben ganz unterschiedlich ausfällt, je nachdem, um wen es sich handelt und in welcher Situation er sich gerade befindet. Was er vergisst, ist, dass wir zwar z.B. im Auto das Tempo reduzieren, wenn wir wissen, dass eine Tempokontrolle stattfindet, dass wir es aber gleich hernach wieder heraufsetzen. Auf professionelle Diebe z.B. wirken Sicherungsmassnahmen in Supermärkten praktisch überhaupt nicht, weil die sich anpassen und lernen, die Sicherungsmassnahmen (und die Strafe) zu umgehen, und trotzdem zu stehlen. Bei Amateuren hingegen genügt praktisch jede Kleinigkeit, um sie zu erschrecken, so dass diese, um die Strafe zu vermeiden, eben vom Stehlen ablassen (Carroll & Weaver 1986).

Natürlich handeln wir rational und zweckorientiert. Aber wir handeln viel effizienter als dies unterstellt wird. Überraschend ist z.B., dass Kuhlen in der zitierten Passage gerade mit Blick auf den Strassenverkehr, also demjenigen Bereich, der weitaus die meisten Delikte überhaupt aufzuweisen hat, die neuere Forschung zur Wirkung bzw. Nicht-Wirkung der Abschreckung nicht anführt. In Wirklichkeit zeigt diese Forschung (etwa die Untersuchung von Karstedt 1993), dass es beim Fahren im angetrunkenen Zustand ganz eindeutig nicht die Strafe oder die Strafdrohung sind, die primär bedeutsam sind, sondern eben die Risikobereitschaft der Täter, ihr soziales Umfeld etc. etc.

f. Zusammenfassung

Das Verdikt zum empirischen Beleg bezüglich Abschreckung also fällt schlecht aus. Abschrecken kann die Strafe jene, die ohnehin das Gesetz einhalten möchten, jene also, die Abschreckung gar nicht eigentlich benötigen. Diejenigen aber, die das Gesetz nicht respektieren, werden durch Strafe nicht sonderlich beeinflusst. Die negative Prävention vermag also zur Inneren Sicherheit empirisch belegbar nichts beizutragen.

Angesichts dieser Resultate kann jedem Abschreckungsfreund nur dringend geraten werden, einmal die neuere Forschung zur Entscheidungs- und Handlungstheorie zu konsultieren (cf. zur Handlungspsychologie etwa Gove 1994; Harré, Clarke & De Carlo 1985; Joas 1992; Münch 1982; und sehr schön einführend Baron 1994).

Simon, Thompson und Smithburger, drei Verwaltungsrechtler wohlge-merkt, beschreiben die Situation wie folgt:

Die starke Neigung in diesem Land, zu glauben, dass jedes beliebige Verhalten über die Androhung von Strafen gelenkt werden kann, hat Amerikas Gesetzbücher mit hunderten von *nicht* vollzogenen und *nicht* vollziehbaren Gesetzen gefüllt. Letzten Endes zeigt die Analyse, dass die Hauptkraft und -wirkung gesetzlicher Sanktionen eine soziale ist: nämlich das Bedürfnis, das Stigma der öffentlichen Brandmarkung als Rechtsbrecher zu umgehen (Simon, Thompson & Smithburg 1991: 479. Übers. MAN).

Damit aber sind wir auch schon bei der positiven Prävention ange-  
langt.

## 2. Positive Prävention

Als theoretische Vorstellung existiert die positive wie die negative Prävention in zwei Varianten, als positive General- und als positive Spezialprävention. Positive *General*prävention bezieht sich auf die Allgemeinheit, die Gesellschaft als Ganzes, positive *Spezial*prävention hingegen auf den Einzelnen, nicht die Bürger als Gesamtheit, nicht das Kollektiv.

### a. Positive Generalprävention

Die positive *General*prävention ist als Konzept noch relativ neu und wenig bekannt, auch wenn sie in ihren Grundzügen als Idee bereits auf Durkheim und die Jahrhundertwende zurückgeht (Durkheim [1895] 1987: 67 ff.; anders teilweise noch Durkheim [1893] 1986: 64 ff.; cf. hierzu sowie zur Entstehung des Begriffspaares normal / anormal Hacking 1990: 160 ff. insb. 179 ff.). Ihre Wurzeln bestehen neben Durkheim v.a. in der Soziologie und Sozialpsychologie Meadscher Prägung (Mead 1981 [1917/1918]), dem symbolischen Interaktionismus (Goffman 1967, 1974 und 1981) und der Ethnomethodologie (vgl. etwa Garfinkel 1956). In neuerer Zeit wird sie intensiv diskutiert (Amstutz & Niggli 1994; Baurmann 1994; Dölling 1990; Jakobs 1991; Müller-Dietz 1985; Niggli 1994; Niggli & Amstutz 1993; Schumann 1989). Die Idee selbst ist relativ leicht verständlich und auch schnell erklärt:

Positive Generalprävention behauptet, dass gestraft werde, nicht primär der Rechtsbrecher wegen, sondern der braven, konformen Mehrheit wegen. Insofern dienen Rechtsbrecher in einem gewissen Sinne der Stabilisierung des Rechtsstaates, weil an ihnen mittels Strafe symbolisch gezeigt werden kann, dass es Sinn macht, die Gesetze zu befolgen (Durkheim [1895] 1987: 67 ff.; kritisch zur identitätsstabilisierenden Wirkung von Strafe Cremer-Schäfer 1995).

Während die negative Generalprävention also die potentiellen Rechtsbrecher im Auge hat, die sie abschrecken will, hat die positive Generalprävention diejenigen im Auge, die noch an die Gesetze glauben. Es geht also nicht darum, den Preis für das Verbrechen heraufzusetzen, sondern darum, zusätzliche Anreize zum Rechtsbruch zu verhindern. Auch das sei an einem Beispiel ausgeführt:

Nehmen wir einen Saal mit sagen wir 200 Personen. Ich gehe nun davon aus, dass die meisten dieser Personen es für falsch halten, Ihrem Nachbarn die Geldbörse zu stehlen. Wenn nun einer dieses Verständnis nicht teilt und stiehlt, so sagt die Abschreckungstheorie, wir sollten die Kosten für den Dieb erhöhen, indem wir die Wahrscheinlichkeit, dass er erwischt wird, erhöhen, die Wahrscheinlichkeit, dass er bestraft werde oder aber die Härte der Strafe. Die *positive Generalprävention* dagegen kümmert sich um den Dieb herzlich wenig. Sie behauptet, dass wir den Dieb bestrafen müssen, weil sonst wir, die wir nicht stehlen, uns betrogen fühlen würden. Wir beherrschen uns, respektieren die Gesetze und der darf einfach stehlen, ohne das etwas geschieht! Unglaublich!

Die positive Generalprävention behauptet also, Strafe wolle verhindern, dass auch wir, die wir noch an das Gesetz glauben, zu Rechtsbrechern werden. Und zwar nicht, weil wir abgeschreckt werden, sondern weil wir das Gesetz ja respektieren wollen, dies aber nur mässig können, wenn Rechtsbrecher nicht bestraft werden. Strafe eliminiert zusätzliche Anreize. Und ein solcher zusätzlicher Anreiz würde natürlich bestehen, wenn diejenigen, die das Recht brechen, nicht dafür bestraft würden. Mit dieser Perspektive trifft sich die positive Generalprävention natürlich auch mit dem, was einst Freud zur Geltung von Normen ausgeführt hat (Freud 1912/1913: 361; cf. dazu weiter Haffke 1976; Neumann & Schroth 1980: 88 ff.).

Die positive Generalprävention besteht in verschiedenen Ausformungen. Als sogenannte *Integrationsprävention* (Müller-Dietz 1985) geht

sie davon aus, dass durch Strafe bei den Konformen die Neigung zum Respekt vor dem Gesetz gestärkt wird. Strafe bildet und erhält also die Disposition zum Gesetzesrespekt. Sie wirkt als ein Mittel des Lernens.

In ihrer engeren Fassung behauptet die positive Generalprävention, dass wir die Gesetze dann befolgen, wenn wir sie für legitim halten. Strafe fungiert hier als eine Art Überzeugungsinstrument. In dieser Variante argumentiert die Theorie, dass durch die Strafe symbolisch manifestiert wird, dass das Gesetz gilt (cf. etwa Luhmann 1987: 101 und 106 ff.), bzw. dass die Strafe das Vertrauen in das Recht als Gerechtigkeitsinstrument und die Normdurchsetzung bildet und erhält (cf. hierzu bereits Weber und sein Begriff der Legitimität; dazu etwa Collins 1986: 145 ff.).

Zur behaupteten «symbolischen Manifestation» von Normgeltung muss allerdings kritisch bemerkt werden, dass diese, auch wenn sie behauptet wird, nicht eigentlich existieren kann. Denn: Eine Norm existiert bloss, wenn sie auch angewandt wird. Normanwendung und Normgeltung sind dasselbe. Eine Norm, die nicht angewendet wird, ist nicht eine ungültige, sondern inexistente (Geiger [1947] 1987: 128). Das ergibt sich daraus, dass Sprache nur Sinn macht in Bezug auf unseren übrigen Handlungen (Wittgenstein 1989: 164). Nur was in Handlung umgesetzt wird, ist «wirklich» (cf. hierzu aus wissenschaftstheoretischer Perspektive insbesondere auch für die Naturwissenschaften Hacking 1983). Ein Satz, der bloss in einem Buch steht, aber nicht angewendet wird, ist eben genau das und nicht mehr: Ein Satz, der in einem Buch steht, keine Norm (cf. hierzu weiter Derrida 1990: 46 ff.). Reine Symbolsetzung mittels Strafrecht führt letztlich nicht zu grösserer Normakzeptanz, sondern zu grösserer Skepsis einem bloss mystischen Theater gegenüber, das laut spricht, aber nichts tut (cf. hierzu etwa Hassemer 1989). Das liegt daran, dass Symbole nur Kraft entwickeln können, wenn sie für etwas Wirkliches stehen und gerade nicht als Symbole behandelt und bloss als leere Formalismen belächelt werden.

Wenn aber positive Generalprävention tatsächlich wirksam ist, so ist auch abhängig von den Überzeugungen zur Wirksamkeit von Strafe, und zwar von den Überzeugungen der Braven und Konformen. An sich würde positive Prävention ja auch funktionieren, wenn Strafe bloss angedroht, aber nicht vollzogen würde, sofern die Mehrheit der Konformen damit zufrieden wäre. Sind diese aber der Meinung, Strafe müsse abschrecken oder vergelten, so kann auch die positive Generalprävention nur funktionieren, wenn die *Konformen* die Strafe als abschreckend empfinden. Damit kommen wir zu der von Killias festgestellten Bedeutung der Vergeltung zurück (Killias 1980). Aber noch einmal: Die Konformen, also die mehrheitlich Braven müssen die Strafe als abschreckend oder vergeltend empfinden, nicht die Rechtsbrecher.

Was *die empirischen Belege* für die positive Generalprävention betrifft, so ist dies schnell ausgeführt: Gegenwärtig verfügen wir über schlicht zu wenig Material, um ein gültiges Urteil formieren zu können. Was an Untersuchungen besteht, widerspricht der Theorie zumindest nicht. Die Beurteilung der positiven Generalprävention darf also vorsichtig positiv ausfallen (ähnlich Baurmann 1994).

#### *b. Positive Spezialprävention*

Wenn die bisherigen Ausführungen die Konservativen unter Ihnen verärgert haben mögen, so wird es nun Zeit auch die Fortschrittlichen und Progressiven zu schmerzen. Was nämlich die andere Hälfte der positiven Prävention betrifft, die positive *Spezialprävention*, so ist nicht viel Besseres zu berichten. Wir wollen im Folgenden von Besserung, Erziehung oder Resozialisierung sprechen, denn unter diesen Namen ist die positive Spezialprävention wesentlich besser bekannt.

Der Zentralgedanke der Resozialisierung ist schnell wiedergegeben: Die Strafe soll den Rechtsbrecher bessern und wiedereingliedern, so steht es sogar im Gesetz, nämlich in Artikel 37 des schweizerischen



Strafgesetzbuches. Was allerdings die Überprüfbarkeit dieses Gedankens betrifft, so sieht es komplizierter aus, was die umfangreiche Literatur hierzu auch bestätigt (Berckhauer & Hasenpusch 1982; Besozzi 1989; Besozzi 1992; Boehlen 1982; Boehlen 1983; Brenzikofer 1992; Faugeron & Le Boulaire 1993; Hüsler 1992; Hüsler & Locher 1991; Karger & Sutterer 1993; Karstedt-Henke 1992; Kerner 1993; Riklin 1985; Storz 1992 und 1995; Tanner 1992; vgl. hierzu auch die Bibliographie in Berckhauer & Hasenpusch 1982).

Die Wirksamkeit von Resozialisierung wird nämlich primär über Rückfall-Daten eruiert. Umstritten aber ist bereits, was genau denn ein Rückfall sei.

Was genau soll als Rückfall gelten? Jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe? Nur jede Verurteilung bezüglich *desselben* Deliktes, das begangen wurde? Selbst wenn wir uns an die klassische Legaldefinition des Rückfalls halten, bleibt einiges offen. Denn einerseits erscheint ungefähr klar, *was* genau den Rückfall voraussagen kann. Andererseits aber lässt sich aufgrund dieser Punkte immer noch nicht mit Bestimmtheit sagen, was die Ursache des Rückfall sein könnte.

**Tabelle 2: Rückfalldefinitionen**

Strafrechtlicher Rückfall	Kriminologischer Rückfall	Soziologischer Rückfall
Legalbewährung	soziale Bewährung	
<p>Art. 67 StGB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis innerhalb von 5 Jahren seit ganzer oder teilweiser Verbüßung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe</li> </ul> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Richter erhöht Dauer der Strafe angemessen bis zum Höchstmass der Strafart (Art. 35, 36, 39 Ziff. 1 StGB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verlangt <u>tatsächliche</u> Begehung einer Straftat und ist weder von vorherigen Verurteilungen und Strafverbüßung noch anderen amtlichen Feststellungen früherer Tatbegehung abhängig.</li> <li>• Zeitraum erhöhter Rückfallgefahr ca. 5–6 Jahre</li> </ul>	<p>«soziale Stabilität»: Partner, soziale Kontakte, Kinder, Freizeit, Schulden, Drogen- (Alkohol-)konsum, ambulante/stationäre psychiatrische, fürsorgerische oder therapeutische Betreuung, berufl. Stellung, Zufriedenheit mit der Arbeit, Verhältnis zu Arbeitskollegen etc.</p>

Eindeutig scheint einmal, dass ein Rückfall desto unwahrscheinlicher ist, je geringer der staatliche Eingriff, also die Strafe. Insbesondere zeigen nicht-stationäre Massnahmen wesentlich bessere Rückfallzahlen als stationäre Reaktionen (Berckhauer & Hasenpusch 1982; Storz 1992).

**Tabelle 3: Rückfallcharakteristika**

<b>Der Rückfall scheint desto wahrscheinlicher zu sein</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• je schwächer persönliche, schulische und berufliche Bindungen ausgeprägt sind,</li><li>• je früher die erste registrierte Straftat liegt,</li><li>• je kürzer die seitherigen Delikte aufeinanderfolgten und</li><li>• je öfter eine staatliche Reaktion stattfand.</li></ul>

Andererseits aber können diese empirischen Belege auch so interpretiert werden, dass geringere Delikte mit geringeren Strafen belegt werden und deshalb auch geringere Rückfallhäufigkeiten aufweisen. So betrachtet wäre es also nicht die Strafe, die resozialisiert, sondern die vorhandene Sozialisation, die Strafe und Rückfall unnötig machte. Die hohen Rückfallquoten bei der Freiheitsstrafe können also auch gerade den Erfolg des Sanktionensystems belegen (Faugeron & Le Boulaire 1993).

Eindeutig erscheint weiter, dass das Ziel der Wiedereingliederung mittels Ausgliederung im Strafvollzug ein paradoxes bleiben muss. Während nämlich Resozialisierung eine Erziehung und Vorbereitung auf das normale Leben anstrebt, tut sie dies zumindest im Freiheitsentzug, indem Zustände geschaffen werden, die gerade nicht normal sind.

Eindeutig ist schliesslich, dass nach allem, was wir aus der Altruismus-Forschung wissen (cf. hierzu Bierhoff & Montada 1988; Eisenberg 1982; Eisenberg & Mussen 1989; Eisenberg & Strayer 1987; Zahn-Waxler, Cummings & Iannotti 1986; gute und leicht verständliche Zusammenfassungen bieten Hunt 1991 und Eisenberg 1992; dieselbe Problematik mit denselben Resultaten in der Kriminologie ansprechend Rankin & Wells 1990; Wells & Rankin 1988), ein stark au-

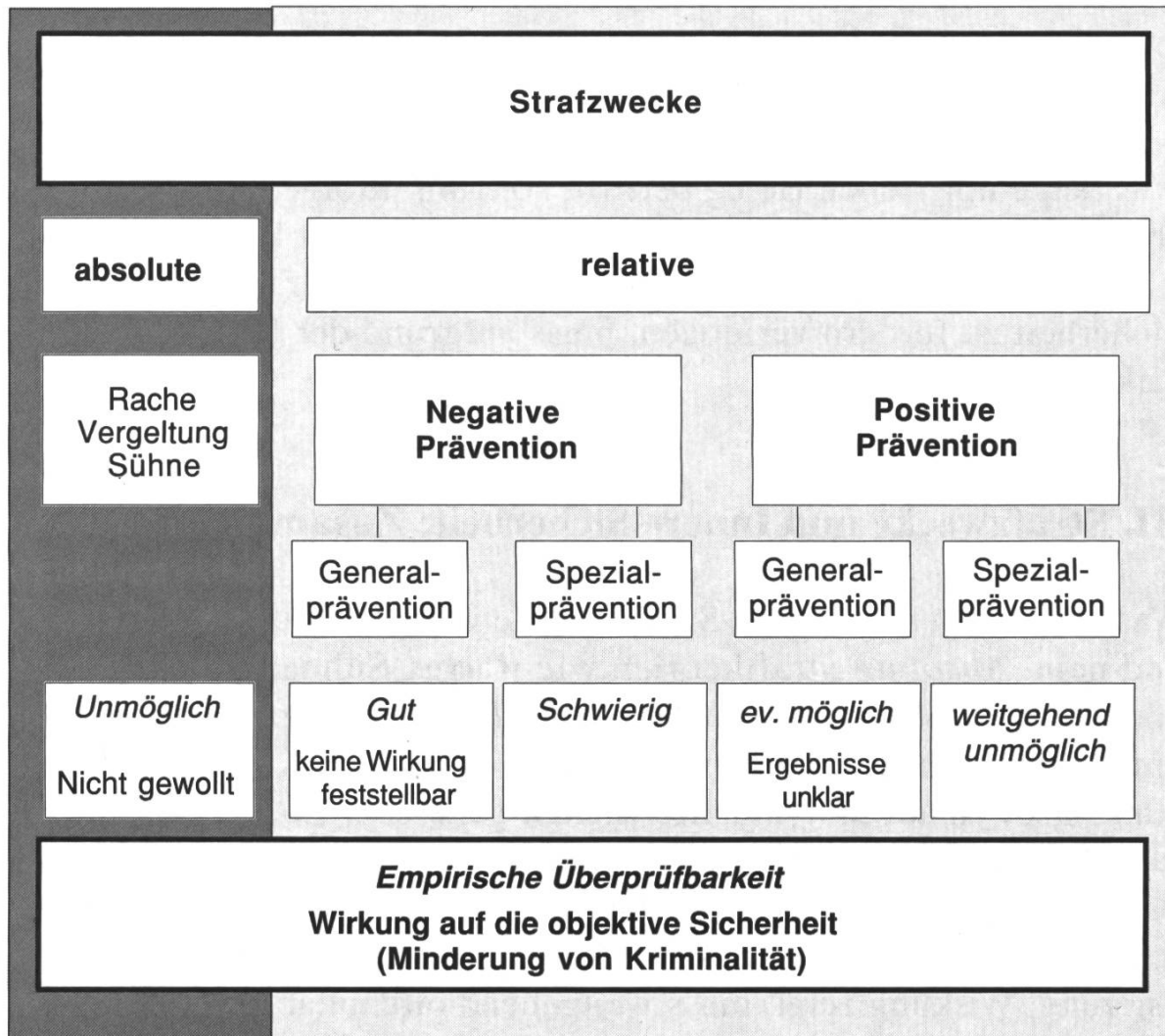
toritäts- und straforientierter Erziehungsstil keine dauerhaften Impulse für Altruismus, Empathie oder sogenannt prosoziales Verhalten zu wecken vermag, sondern eher im Gegenteil solche Tendenzen unterbindet. Umgekehrt scheint ein gänzlich regelloser Erziehungsstil Altruismus ebenfalls eher zu schwächen (Patterson 1982: 111 ff.).

Was den empirischen Beleg betrifft, so kann infolge dieser Sachlage über die Wirksamkeit von Resozialisierung schlicht keine endgültige Aussage gemacht werden. Ob Resozialisierungsversuche die innere Sicherheit zu fördern vermögen, muss aufgrund der fehlenden Messbarkeit offen bleiben.

### **III. Strafzwecke und Innere Sicherheit: Zusammenfassung**

Was also ergibt sich? Kann Strafrecht die innere Sicherheit fördern? Ja und nein. *Absolute* Straftheorien wie Rache, Sühne und Vergeltung können und wollen das nicht. Bei den *relativen* Theorien fällt das Bild unterschiedlich aus: Negative Präventionstheorien, also Abschreckungstheorien auf individueller wie auf genereller Ebene sind unwirksam, können also die Innere Sicherheit mit Sicherheit nicht fördern. Bei den *positiven* Präventionstheorien ihrerseits muss wieder unterschieden werden: Ob die positive Spezialprävention, also die Resozialisierung, Wirkung zeigt, muss weitgehend offenbleiben, weil wir ihre Wirkungen nicht unabhängig messen können. Es bestehen zwar Hinweise, dass sie dies kann. Aber es sind bloss Hinweise, die auch gegenteilig gelesen werden können.

**Schaubild 2:** Straftheorien / Zwecke der Strafe und ihre empirische Überprüfbarkeit



Die positive Generalprävention schliesslich, also die These, nach der Strafe dazu dient, die konforme Mehrheit in ihrer Konformität zu bestätigen, kann zwar empirisch überprüft werden, ist gegenwärtig aber noch ungenügend untersucht.

Das Resümee also ist erschreckend und traurig zugleich. Ein Teil der Straftheorien kümmert sich um innere Sicherheit schlicht nicht. Ein zweiter Teil ist empirisch überprüft, aber weitgehend wirkungslos, ein dritter Teil ist gar nicht überprüfbar, und ein kleiner vierter Teil

schliesslich wirkt möglicherweise. Dieser Teil aber wurde noch ungenügend auf seine Wirksamkeit überprüft (vgl. Schaubild 2).

Die traurige Botschaft also ist, dass Strafrecht die objektive innere Sicherheit nicht empirisch belegbar zu steigern vermag, sondern nur das subjektive Sicherheitsgefühl. Tröstend daran bleibt einzig, dass durch einen seltsamen Wirkungsmechanismus möglicherweise ein grösseres Sicherheitsgefühl tatsächlich grössere Sicherheit bewirkt.

Vertritt man ein klassisch modernes Weltbild, demzufolge nur ist, was wissenschaftlich beweisbar ist, könnte man aus einem solchen Befund direkt ableiten, dass Strafrecht wirkungslos und entsprechend überflüssig sei, was die Abolitionisten tatsächlich auch tun. Zu erinnern ist indes daran, dass es zwar Gesellschaften ohne Staat gegeben, aber keine uns bekannte Gesellschaft je auf Strafrecht verzichtet hat (Kaiser 1993: 129 ff.; Luhmann 1993: 258 f.). Dies allein sollte Grund genug sein, zumindest das Bedürfnis nach Strafe und Strafrecht zu erkennen und anzuerkennen. Ein radikaler Abolitionismus, der auf das Strafrecht verzichten möchte, ist vor diesem Hintergrund tatsächlich – wie Hassemer ausführt – «gefährlich naiv» (1990: 331). Wenn einst Zivil- und Strafrecht gar nicht getrennt waren (Wesel 1985: 343 ff.), so hat die Trennung der beiden Rechtsgebiete nicht zur Substituierbarkeit des einen Fachgebietes durch das andere geführt, vielmehr erfüllt Strafrecht offensichtlich eine ihm ganz eigene Funktion, die das Zivilrecht nicht übernehmen kann (Niggli 1993). Ein direkter Schluss von der bisher nicht weiter nachgewiesenen Wirkung von Strafrecht auf die Innere Sicherheit auf dessen Überflüssigkeit erscheint demzufolge unzulässig.

Wenn wir am Strafrecht also festhalten, uns aber dennoch den Herausforderungen der post-industriellen Gesellschaft stellen wollen, den Problemen der Heterogenität unserer Gemeinschaft, dem Wert- und Kulturpluralismus, den Migrationsproblemen usw. und dabei doch anständige Menschen bleiben, d.h. Wesen, die ehrlich und selbstkritisch versuchen, eine Gesellschaft zu erbauen, in der das wichtigste Ziel in

der aristotelischen «eudaimonia» (im «gute Leben» der Bürger also; hierzu etwa Nussbaum 1986: 318 ff.) erkannt wird, so bleibt uns – so wir denn Anspruch erheben, «rationale (d.h. der Diskussion zugängliche) Wesen» zu sein – angesichts dieser Resultate wohl nichts anderes als

- zuzugeben, dass unser Bedürfnis nach Strafe sich weitaus stärker von mystisch-metaphysische Urgründen her nährt, denn auf einer empirisch gesicherten (rationalen?) Basis gedeiht,
- selbst die Verantwortung zu übernehmen für unser Bedürfnis nach Strafe, statt diese an eine zweifelhafte «wissenschaftliche» Basis abzugeben,
- die Bedeutung von Symbolik für die menschliche Existenz hinzunehmen (Cassirer 1990 [1944] und 1993/1994 [1923–1929]), auch wenn uns dies möglicherweise mehr erschreckt als beruhigt,
- demzufolge zu akzeptieren, dass der Mechanismus Strafe möglicherweise wesentlich komplexer wirken könnte, als wir dies vermuten oder wahrhaben wollen,
- etwas bescheidener zu sein einerseits hinsichtlich unseres Glaubens, ach so rationale und vernunft-kontrollierte Wesen zu sein, und andererseits hinsichtlich der vermessenen Überzeugung, wir hätten alles schon verstanden, und – aus alledem folgend – schliesslich
- uns der Meinung eines anerkannten Spezialisten zu erinnern:

Die Strafe ist eines der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens; aber sie ist nicht das einzige, sie ist insbesondere nicht das wirksamste Mittel.

Der Satz stammt nicht von einem Revoluzzer oder einem progressiven Strafrechtskritiker. Der Satz ist bald 100 Jahre alt und stammt von der Strafrechtsgrösse Franz v. Liszt (1898: 295).

## Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg 1988. Die Effizienz der Kriminalprävention – aus wissenschaftlicher Sicht – in: Symposium: Der polizeiliche Erfolg. Wiesbaden: BKA.
- Albrecht, Hans-Jörg 1993. Generalprävention – in: Kaiser, Günther, Hans-Jürgen Kerner, Fritz Sack & Hartmut Schellhoss (Hrsg.). Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Amstutz, Marc & Marcel Niggli 1994. «Unrecht im Unrecht?» Aktuelle Juristische Praxis. 2: 188–196.
- Bachman, Ronet, Raymond Paternoster & Sally Ward 1992. «The Rationality of Sexual Offending: Testing a Deterrence / Rational Choice Conception of Sexual Assault.» Law & Society Review. 26: 343–372.
- Baron, Jonathan 1994. Thinking and Deciding. 2. Auflage. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Baurmann, Michael 1994. «Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention.» Goldammer's Archiv für Strafrecht. 141(8): 368–384.
- Becker, Gary S. 1976. The Economic Approach to Human Behavior. Chicago and London: University of Chicago Press.
- Bell, Nancy J. & Robert W. Bell. (Hrsg.) 1993. Adolescent Risk Taking. Newbury Park: Sage.
- Berckhauer, Friedhelm & Burkhard Hasenpusch 1982. Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen – in: Schwind, Hans-Dieter & Gernot Steinhilper (Hrsg.). Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Berlitz, Claus et al. 1987. «Grenzen der Generalprävention. Das Beispiel Jugendkriminalität.» Kriminologisches Journal. 19: 13–31.
- Besozzi, Claudio 1989. Rückfall nach Strafvollzug: Eine Empirische Untersuchung – in: Kunz, Karl-Ludwig (Hrsg.). Die Zukunft der



- Freiheitsstrafe. Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven. Bern / Stuttgart: Haupt.
- Besozzi, Claudio 1992. Die Logik der Kontinuität: Anmerkungen zu einer Soziologie des Rückfalls – in: Killias, Martin (Hrsg.). Rückfall und Bewährung. Chur / Zürich: Rüegger.
- Bierhoff, Hans Werner & Leo Montada. (Hrsg.) 1988. Altruismus. Bedingungen der Hilfsbereitschaft. Göttingen u.a.: Hogrefe.
- Black, W. A. M. & R. A. M. Gregson 1973. «Time Perspective, Purpose in Life, Extraversion and Neurotics in New Zealand Prisoners.» *British Journal of Social and Clinical Psychology*. 12: 50–60.
- Boehlen, Marie 1982. «Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration.» *Kriminologisches Bulletin*. 8(2): 3–22.
- Boehlen, Marie 1983. Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration. Bern / Stuttgart: Haupt.
- Brenzikofer, Paul 1992. Rückfälligkeit – Ein Masstab für die Qualität des Straf- und Massnahmevollzuges? – in: Killias, Martin (Hrsg.). Rückfall und Bewährung. Chur / Zürich: Rüegger.
- Caroll, John & Frances Weaver 1986. Shoplifters' Perceptions of Crime Opportunities: A Process-Tracing Study – in: Cornish, Derek B. & Ronald V. Clark (Hrsg.). *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*. New York: Springer.
- Cassirer, Ernst 1990 [1944]. Versuch über den Menschen. Einführung in eine Philosophie der Kultur. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Cassirer, Ernst 1993/1994 [1923–1929]. Philosophie der symbolischen Formen, 3 Bde. 9./10. Auflage, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Coleman, James S. & Thomas J. Fararo. (Hrsg.) 1992. *Rational Choice Theory: Advocacy and Critique*. Newbury Park u.a.: Sage.
- Collins, Randall 1986. *Weberian Sociological Theory*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Collins, Randall 1993. «Emotional Energy as the Common Denominator of Rational Actions.» *Rationality and Society*. 5(2): 203–230.
- Cook, Karen S. & Margaret Levi. (Hrsg.) 1990. *The Limits of Rationality*. Chicago and London: University of Chicago Press.

- Cornish, Derek B. & Ronald V. Clarke. (Hrsg.) 1986. *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*. New York: Springer-Verlag.
- Cremer-Schäfer, Helga 1995. Über den politischen und professionellen Nutzen «ausufernder Kriminalität» – in: diesem Band.
- Cromwell, Paul F., James N. Olson & D'Aunn Wester Avary 1991. *Breaking and Entering: An Ethnographic Analysis of Burglary*. *Studies in Crime, Law, and Justice*. Newbury Park: Sage.
- Dauids, A. et al. 1962. «Time Orientation in Male and Female Delinquents.» *Journal of Abnormal and Social Psychology*. 64: 239–240.
- Derrida, Jacques 1990. *Gesetzeskraft. Der «mystische Grund der Autorität»*. Zitiert nach der Ausgabe: Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991.
- Dölling, Dieter 1990. «Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?» *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. 102(1): 1–20.
- Dupré, John. (Hrsg.) 1987. *The Latest on the Best. Essays on Evolution and Optimality*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Durkheim, Émile [1893] 1986. *De la division du travail social*. 11. Auflage. Paris: PUF.
- Durkheim, Émile [1895] 1987. *Les règles de la méthode sociologique*. 23. Auflage. Paris: PUF.
- Eisenberg, Nancy. (Hrsg.) 1982. *The Development of Prosocial Behavior*. New York u.a.: Academic Press.
- Eisenberg, Nancy 1992. *The Caring Child*. Cambridge, MA / London: Harvard University Press.
- Eisenberg, Nancy & Paul H. Mussen 1989. *The Roots of Prosocial Behavior in Children*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Eisenberg, Nancy & Janet Strayer. (Hrsg.) 1987. *Empathy and Its Development*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Eisner, Manuel 1993. *Alltägliche Gewalt in Schweizer Städten*. Zürich: Nationales Forschungsprogramm Stadt und Verkehr.
- Eisner, Manuel 1995. *Männlichkeit und Gewalt – Ergebnisse einer Befragung von Jugendlichen in Zürich* – in: diesem Band.

- Elster, Jon 1983. *Sour Grapes. Studies in the Subversion of Rationality.* Cambridge / Paris: Cambridge University Press / Maison des Sciences de l'Homme.
- Elster, Jon 1984. *Ulysses and the Sirens. Studies in Rationality and Irrationality.* 2. Auflage. Cambridge / Paris: Cambridge University Press / Maison des Sciences de l'Homme.
- Elster, Jon 1989. *Solomonic Judgements. Studies in the Limitations of Rationality.* Cambridge / Paris: Cambridge University Press / Maison des Sciences de l'Homme.
- Elster, Jon & John E. Roemer. (Hrsg.) 1991. *Interpersonal Comparisons of Well-Being.* Cambridge / Paris: Cambridge University Press / Maison des Sciences de l'Homme.
- Faugeron, Claude & Jean-Michel Le Boulaire 1993. «Quelques remarques à propos de la récidive.» *Kriminologisches Bulletin.* 19(1): 12–31.
- Felson, Marcus 1986. *Linking Criminal Choices, Routine Activities, Informal Control, and Criminal Outcomes* – in: Cornish, Derek B. & Ronald V. Clark (Hrsg.). *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending.* New York: Springer.
- Felson, Marcus 1993. «Book Review on: *Choosing Crime* by Kenneth D. Tunnell, Chicago: Nelson-Hall 1992.» *American Journal of Sociology.* 98(6): 1497–1499.
- Frank, Robert H. 1988. *Passions Within Reason: The Strategic Role of the Emotions.* New York: Norton.
- Frank, Robert H. 1993. «The Strategic Role of the Emotions: Reconciling Over- and Undersocialized Accounts of Behavior.» *Rationality and Society.* 5(2): 160–184.
- Freud, Sigmund 1912/1913. *Totem und Tabu. Einige Übereinstimmung im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker* – in: Studienausgabe, Bd. IX: *Fragen der Gesellschaft. Ursprünge der Religion.* Frankfurt a.M.: Fischer.
- Garfinkel, Harold 1956. «Conditions of Successful Degradation Ceremonies». *American Journal of Sociology* 61: 420–424; (deutsch in Lüddersen / Sack: *Seminar Abweichendes Verhalten*, Frankfurt 1977).

- Geiger, Theodor [1947] 1987. *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. 4. Auflage. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung, Bd. 65. Berlin: Duncker & Humblot.
- Goffman, Erving 1967. *Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behavior*. Zitiert nach der Ausgabe: New York: Pantheon 1982.
- Goffman, Erving 1974. *Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience*. Zitiert nach der Ausgabe: Boston: Northeastern University Press 1986.
- Goffman, Erving 1981. *Forms of Talk*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Gove, Walter R. 1994. «Why We Do What We Do: A Biopsychosocial Theory of Human Motivation.» *Social Forces*. 73(2): 363–394.
- Grasmick, Harold G. & Herman Jr. Milligan 1976. «A Deterrence Theory Approach to Socioeconomic / Demographic Correlates of Crime.» *Social Science Quarterly*. 57: 608–617.
- Hacking, Ian 1983. *Representing and Intervening. Introductory Topics in the Philosophy of Natural Science*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Hacking, Ian 1990. *The Taming of Chance*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Haffke, B. 1976. *Tiefenpsychologie und Generalprävention*. Aarau.
- Harré, Rom, David Clarke & Nicola De Carlo 1985. *Motives and Mechanisms. An Introduction to the Psychology of Action*. London / New York: Methuen.
- Hassemer, Winfried 1989. «Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz.» *Neue Zeitschrift für Strafrecht*. 9: 553 ff.
- Hassemer, W. 1990. *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. 2. Auflage. München: Beck.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1821 [1970]. *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen. Theorie-Werkausgabe, Bd. 7. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hindelang, Michael J. 1973. «Time Perceptions of Self-Reported Delinquents.» *British Journal of Criminology*. 13: 178–187.

- Hirshleifer, Jack 1987. On the Emotions as Guarantors of Threats and Promises – in: Dupré, John (Hrsg.). *The Latest on the Best. Essays on Evolution and Optimality*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Hunt, Morton 1991. *The Compassionate Beast. The Scientific Inquiry Into Human Altruism*. New York: Norton.
- Hüsler, Gebhard 1992. Wirken Sanktionen wirklich? – in: Killias, Martin (Hrsg.). *Rückfall und Bewährung. Reihe Kriminologie, Bd. 10*. Chur / Zürich: Rüegger.
- Hüsler, Gebhard & Jakob Locher 1991. *Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung*. Bern / Stuttgart: Haupt.
- Jakobs, Günther 1991. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. 2. Auflage*. Berlin: De Gruyter.
- Joas, Hans 1992. *Die Kreativität des Handelns*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kahneman, Daniel, Paul Slovic & Amos Tversky. (Hrsg.) 1982. *Judgement Under Uncertainty: Heuristics and Biases*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Kaiser, Günther 1993. *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. 9. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller / UTB.
- Kaiser, Günther 1995. «Innere Sicherheit» – kein Rechtsbedürfnis der Bevölkerung? – in: Jakob, Raimund, Martin Usteri & Robert Weimar (Hrsg.). *Psyche, Recht, Gesellschaft. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder*. Bern / München: Stämpfli / C. H. Beck: 31–46.
- Kant, Immanuel 1797 [1956]. *Metaphysik der Sitten*. Werkausgabe, Bd. 8. Frankfurt a. M.: Insel.
- Karger, Thomas & Peter Sutterer 1993. Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls – in: Kaiser, Günther & Helmut Kury (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren: Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internat. Strafrecht.
- Karstedt, Susanne 1993. *Normbindung und Sanktionsdrohung: eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Al-*

koholdenlinquenz im Strassenverkehr. Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1358. Frankfurt am Main.

- Karstedt-Henke, Susanne 1992. Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Spezial- und Generalprävention – in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Massnahmen auf dem Prüfstand. Symposium vom 6.–9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz. Godesberg: Forum.
- Kerner, Hans-Jürgen 1993. Rückfall, Rückfallkriminalität – in: Kaiser, Günther, Hans-Jürgen Kerner, Fritz Sack & Hartmut Schellhoss (Hrsg.). Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Auflage. Heidelberg: Müller / UTB.
- Killias, Martin 1980. «Muss Strafe sein? Überlegungen zur Funktion von Sanktionen aus sozialpsychologischer Sicht.» Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 97: 31–57.
- Killias, Martin 1983. «Pourquoi respectons-nous les lois? Quelques réflexions sur les mobiles du comportement et le rôle des sanctions.» Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 100: 353–365.
- Kogan, Nathan & Michael A. Wallach 1964. Risk Taking. A Study in Cognition and Personality. Westport: Greenwood.
- Kube, Erich 1995. Die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit in Deutschland – in: diesem Band.
- Kuhlen, Lothar 1994. «Zum Strafrecht der Risikogesellschaft.» Goldammer's Archiv für Strafrecht. 141(8): 347–367.
- Kunz, Karl-Ludwig 1994. Kriminologie. Eine Grundlegung. Bern u.a.: Haupt / UTB.
- Liszt, Franz von 1898. Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft – in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band: 1892–1904. Berlin: Guttentag 1905.
- Luhmann, Niklas 1987. Rechtssoziologie. 3. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas 1993. Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Mayo, Deborah G. & Rachelle D. Hollander. (Hrsg.) 1991. *Acceptable Evidence. Science and Values in Risk Management*. New York / Oxford: Oxford University Press.
- Mead, George Herbert 1981 [1917/1918]. *The Psychology of Punitive Justice* – in: *Selected Writings*. Chicago und London: University of Chicago Press: 212–239.
- Miyazawa, K. 1985. *Informelle Sozialkontrolle* – in: Vogler, T. (Hrsg.). *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller-Dietz, Heinz 1985. *Integrationsprävention und Strafrecht: Zum positiven Aspekt der Generalprävention* – in: Vogler, Theo (Hrsg.). *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Münch, Richard 1982. *Theorie des Handelns. Zur Rekonstruktion der Beiträge von Talcott Parsons, Emile Durkheim und Max Weber*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Nagin, Daniel S. & Raymond Paternoster 1994. «Personal Capital and Social Control: The Deterrence Implications of a Theory of Individual Differences in Criminal Offending.» *Criminology*. 32(4): 581–606.
- Nagin, Daniel S. & Raymond A. Paternoster 1993. «Enduring Individual Differences and Rational Choice Theories of Crime.» *Law & Society Review*. 27(3): 467–496.
- Neumann, Ulfried & Ulrich Schroth 1980. *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Newell, A. & H. A. Simon 1972. *Human Problem Solving*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.
- Niggli, Marcel Alexander 1993. «Ultima ratio? Über Rechtsgüter und das Verhältnis von Straf- und Zivilrecht bezüglich der sogenannt «subsidiären oder sekundären Natur» des Strafrechts.» *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*. 111: 236–263.
- Niggli, Marcel Alexander 1994. «Rational Choice Theory and Crime Prevention.» *Studies in Crime and Crime Prevention*. 3: 83–103.
- Niggli, Marcel Alexander in Vorbereitung. *Bindung und Norm*, Bd. 1.

- Niggli, Marcel Alexander & Amstutz 1993. «Freiheit zur Selbstschädigung und selbstschädigende Freiheit. Ein rechtstheoretischer Beitrag zum Paradox des Drogenverbotes in der Marktwirtschaft.» *Drogalkohol*. 17(3): 217–228.
- Nussbaum, Martha C. 1986. *The Fragility of Goodness. Luck and Ethics in Greek Tragedy and Philosophy*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Nussbaum, Martha C. 1990. *Love's Knowledge. Essays on Philosophy and Literature*. New York / Oxford: Oxford University Press.
- Paternoster, Raymond 1989. «Decisions to Participate in and Desist from Four Types of Common Delinquency: Deterrence and the Rational Choice Perspective.» *Law & Society Review*. 23: 7–40.
- Paternoster, Raymond et al. 1982. *Causal Ordering in Deterrence Research: An Examination of the Perceptions Behavior Relationship* – in: Hagen, Jerald (Hrsg.). *Deterrence Reconsidered*. Beverly Hills, CA: Sage.
- Patterson, Gerald R. 1982. *A Social Learning Approach, Volume 3: Coercive Family Process*. Eugene, OR: Castalia.
- Platon 400 v. Chr. *Protagoras* – in: *Plato's Works, Greek and english texts, vol. II: Laches. Protagoras. Meno. Euthydemus*. Cambridge, MA / London: Loeb Classical Library: Harvard University Press / Heinemann.
- Rankin, Joseph H. & Edward L. Wells 1990. «The effects of parental attachments and direct controls on delinquency.» *Journal of Research in Crime and Delinquency*. 27: 140–165.
- Rehberg, Jörg 1992. *Aussagen von Mitangeschuldigten als Beweismittel* – in: Gauthier, Jean, Dick F. Marty & Niklaus Schmid (Hrsg.). *Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung. FS zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft*. Bern: Stämpfli: 198–195.
- Riklin, Franz 1985. «Rückfall und Bewährung im schweizerischen Strafrecht.» *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*. 102: 262–288.



- Riley, David 1987. «Time and Crime: The Link Between Teenager Lifestyle and Delinquency.» *Journal of Quantitative Criminology*. 3: 339–354.
- Saltzman, Linda et al. 1982. «Deterrent and Experiential Effects: The Problem of Causal Order in Perceptual Deterrence Research.» *Journal of Research in Crime and Delinquency*. 19: 172–189.
- Scheff, Thomas J. 1992. Rationality and Emotion: Homage to Nobert Elias – in: Coleman, James S. & Thomas J. Fararo (Hrsg.). *Rational Choice Theory: Advocacy and Critique*. Newbury Park: Sage.
- Schüler-Springorum, Hors 1991. *Kriminalpolitik für Menschen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schumann, Karl F. 1989. *Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Schumann, Karl F. et al. 1987. *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied: Luchterhand.
- Simon, Herbert A. (Hrsg.) 1982. *Behavioral Economics and Business Organization*. Cambridge: MIT.
- Simon, Herbert A. 1990. Alternative visions of rationality – in: Moser, Paul K. (Hrsg.). *Rationality in Action. Contemporary Approaches*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Simon, Herbert A., Victor A. Thompson & Donald W. Smithburg 1991. *Public Administration*. 2. Auflage. New Brunswick/London: Transaction.
- Smettan, Jürgen Rüdiger 1992. *Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafe und Moral*. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Verlag.
- Storz, Renate 1992. *Strafrechtliche Sanktionen und Rückfälligkeit: Versuch einer komparativen Analyse verschiedener Sanktionsarten anhand von Daten der Strafurteilsstatistik* – in: Killias, Martin (Hrsg.). *Rückfall und Bewährung*. Chur / Zürich: Rüegger.
- Storz, Renate 1995. *Kriminelle Karrieren als Gefährdungspotential? Kriminalstatistische Befunde* – in: diesem Band.
- Stratenwerth, Günter 1995. *Was leistet die Lehre von Strafzwecken?* Berlin / New York: de Gruyter.

- Tanner, Hannes 1992. «Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Überblick über die Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung.» *Kriminologischen Bulletin*. 18: 53–101.
- Tunnell, Kenneth D. 1992. *Choosing Crime: The Criminal Calculus of Property Offenders*. Chicago: Nelson-Hall.
- Tversky, Amos & Daniel Kahneman 1974. «Judgement Under Uncertainty: Heuristics and Biases.» *Science*. 185: 1124–1131.
- Tversky, Amos & Daniel Kahneman 1981. «The Framing of Decisions and the Psychology of Choice.» *Science*. 211: 453–458.
- Tversky, Amos & Daniel Kahneman 1990. *Rational Choice and the Framing of Decisions* – in: Cook, Karen S. & Margaret Levi (Hrsg.). *The Limits of Rationality*. Chicago: University of Chicago Press.
- Walzer, Michael 1983. *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York: Basic Books.
- Wells, L. Edward & Joseph H. Rankin 1988. «Direct parental controls and delinquency.» *Criminology*. 26: 263–285.
- Wesel, Uwe 1985. *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Umriss einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akephalen Ackerbauern und Hirten*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Wittgenstein, Ludwig 1989. *Werkausgabe, Bd. 8: Bemerkungen über die Farbe. Über Gewissheit. Zettel. Vermischte Bemerkungen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Yates, J. Frank. (Hrsg.) 1992. *Risk-Taking Behavior*. Wiley: Chichester u.a.
- Zahn-Waxler, Carolyn, E. Mark Cummings & Ronald Iannotti. (Hrsg.) 1986. *Altruism and Aggression. Biological and Social Origins*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Zey, Mary. (Hrsg.) 1992. *Decision Making. Alternatives to Rational Choice Models*. Thousand Oaks u.a.: Sage.
- Zuckerman, Marvin 1994. *Behavioral Expressions and Biosocial Bases of Sensation Seeking*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.

